

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer, Berlin

1. Das Thema der Staatenverantwortlichkeit umfaßt in einem weiteren Verständnis, das durch die deutsche Terminologie nahegelegt wird, auch das Problem der Gefährdungshaftung.
2. Gefährdungshaftung wird hier verstanden als Haftung für rechtmäßiges, aber Schaden verursachendes Verhalten im Gegensatz zur Erfolgshaftung als Haftung für rechtswidriges Verhalten und zur Verschuldenshaftung als Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
3. Anders als im deutschen Zivilrecht spielt das strenge culpa-Prinzip im traditionellen völkerrechtlichen Haftungsrecht keine dominierende Rolle und steht der grundsätzlichen Anerkennung der Möglichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht daher nicht im Wege. Andererseits wäre es verfehlt, aus dem genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts auf eine besondere Offenheit des Völkerrechts für die Gefährdungshaftung zu schließen.
4. Rechtspolitisch stellte sich die Frage nach der Gefährdungshaftung dann nicht, wenn das Völkerrecht einen rein erfolgsbestimmten Rechtswidrigkeitsbegriff hätte. Die Lehre vom Rechtsmißbrauch ist kein Ersatz für die Gefährdungshaftung.
5. Die bis vor kurzem nahezu einhellige Ablehnung der Gefährdungshaftung im völkerrechtlichen Schrifttum ist einer grundsätzlichen Akzeptierung gewichen, doch fehlt es weiterhin an klaren Einsichten in die Bereiche und Strukturen der Gefährdungshaftung. Auch die Spezialliteratur behandelt das Problem nur im Zusammenhang mit Schäden durch die moderne Technik.
6. Die heute in multilateralen Verträgen festgelegten Fälle der Gefährdungshaftung beziehen sich zwar ganz überwiegend auf den Bereich der Technik, beschränken sich aber nicht darauf.
7. Diese Verträge regeln die Gefährdungshaftung in sehr unterschiedlicher Weise, sowohl was die Grund- wie die Detailstruktur anlangt. Es fehlt ihnen ein gemeinsamer Grundgedanke. Die Gefahr bzw. die Gefährlichkeit erweist sich dafür als zu vieldeutig. Auch der Gedanke, daß derjenige bezahlen soll, der den Nutzen der Tätigkeit hat, reicht nicht aus.
8. Gefährdungshaftung einerseits und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung andererseits schließen sich in ihren Anwendungsbereichen nicht gegenseitig aus. Das bedeutet aber nicht, daß in ein und demselben Fall sowohl Ge-

fährdungs- und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung eingreifen. Das widerspricht der Ergänzungsfunktion der Gefährdungshaftung. Die Frage, welche Haftungsform vorliegt, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung.

9. Die Gefährdungshaftung ist heute weder Bestandteil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts noch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz.

10. Die durch die ILC beabsichtigte Kodifizierung der Gefährdungshaftung birgt die Gefahr einer zu weitreichenden Ausdehnung eines zu generellen Tatbestandes der Gefährdungshaftung. Der erfolgversprechende Weg ist der des Abschlusses spezieller Verträge nach dem Vorbild und in Fortentwicklung der schon vorliegenden.